

## Allgemeine Einkaufsbedingungen IT (AEB IT)

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1 Generell

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen IT (nachfolgend «Einkaufsbedingungen IT» oder «AEB IT») gelten für jede Bestellung von IT-Leistungen (nachfolgend «Leistungen») durch den Kunden. Als Kunde gilt die auf der Bestellbestätigung aufgeführte Gruppengesellschaft von VINCI Energies Schweiz AG (nachfolgend «Kunde»). Die jeweils gültige Version der Einkaufsbedingungen IT findet sich auf der Webseite der jeweiligen Gruppengesellschaft von VINCI Energies Schweiz AG. Der Kunde hat das Recht, die Leistungen auch anderen Gruppengesellschaften von VINCI Energies Schweiz AG zugänglich zu machen.

Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen IT sind nur wirksam, wenn sie vom Kunden ausdrücklich schriftlich anerkannt und vereinbart wurden.

#### 1.2 Arten von Leistungen

Die Einkaufsbedingungen IT gelten für Leistungen, die der Kunde bezieht. Die Einzelheiten werden in der Bestellung, dem (Einzel-) Vertrag sowie weiteren Dokumenten wie Leistungsbeschreibung(en), Preise, Auftragsdatenvereinbarung (ADV), Code of Conduct/Charta der Globalen Leistungsverpflichtungen der Lieferanten von VINCI (alle zusammen «Vertragsbestandteile») geregelt. Auf den Einsatz von Mitarbeitenden des Lieferanten unter der Anweisung und Überwachung des Kunden (Personalverleih) sind die vorliegenden Einkaufsbedingungen IT nicht anwendbar.

### 2. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde die entsprechende Bestellung mit Hinweis auf das Angebot des Lieferanten tätigt oder dessen Standardpreisliste und dem Lieferanten die Bestellung elektronisch oder in Papierform zustellt.

Der Kunde hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit einen Betriebsregisterauszug oder Sicherheiten zu verlangen.

### 3. Angebot des Lieferanten

#### 3.1 Allgemein

Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Wenn das Angebot von der Angebotsanfrage abweicht, dann muss im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Das Angebot des Lieferanten ist 90 Tage gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

Die Leistungen des Lieferanten sind in den Vertragsbestandteilen abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben vereinbarte Leistungsänderungen gemäss Ziffer 3.2. Im Leistungsumfang nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten können nur verrechnet werden, wenn sie explizit schriftlich vereinbart sind.

Der Lieferant hat Leistungen sorgfältig sowie gemäss gesetzlichen und branchenüblichen Vorgaben zu erbringen. Er sorgt dafür, dass das notwendige fachlich qualifizierte Know-how und entsprechende Zertifizierungen wie Herstellerzertifikate etc. vorhanden sind und regelmässig aktualisiert werden. Der Lieferant und seine Sublieferanten verfügen über die gültigen notwendigen Zertifizierungen wie ISO 27001, ISO 9001 oder äquivalente Zertifizierungen.

#### 3.2 Änderungen des Leistungsumfanges

Jede Partei kann Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags hat der Empfänger innert zehn (10) Tagen zu prüfen, ob die Leistungsänderung nach den betrieblichen und technischen Möglichkeiten berücksichtigt und zu welchen Bedingungen die Änderung durchgeführt werden kann. Die begründete Zustimmung bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die für eine Änderung erforderlichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen, der Fristen sowie der Vergütung werden schriftlich festgelegt.

Können sich die Parteien nicht über einen Änderungsantrag einigen, wird der Vertrag unverändert fortgeführt.

### 4. Unterauftragnehmer

Der Lieferant ist nur berechtigt, die Ausführung von Teilen der Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen, wenn der Kunde der Beauftragung des Unterauftragnehmers vorgängig explizit zugestimmt hat und der Unterauftragnehmer seiner Leistungen gemäss den Datenschutzvorgaben erbringt. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten gilt der Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV).

Soweit nicht explizit anders geregelt, haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden für die Leistungen seiner Unterauftragnehmer wie für seine eigenen Leistungen.

### 5. Personal

Der Lieferant ist verpflichtet, Mitarbeitende sorgfältig auszusuchen, zu instruieren und zu überwachen. Er darf ausschliesslich Mitarbeitende einsetzen, die über die für die auszuführenden Tätigkeiten notwendigen Ausbildungen und Qualifikationen verfügen. Er gibt darüber jederzeit Auskunft und stellt dem Kunden auf erste Aufforderung hin Kopien der Bestätigungen und Zertifikate zu. Er ist dafür verantwortlich, die Mitarbeitenden mit den entsprechenden zeitgemässen IT-Ressourcen auszurüsten und diese, sofern notwendig, auf den aktuellen Stand der Technik zu aktualisieren. Ebenso sind regelmässige Schulungen vorzunehmen. Der Kunde behält sich vor, die Einhaltung entsprechender Angaben und Vorgaben jederzeit zu überprüfen resp. überprüfen zu lassen inkl. Zertifikate von Mitarbeitenden oder Schulungsnachweise. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zur sofortigen Beendigung des Vertrags oder einer Suspendierung der Arbeiten auf Kosten des Lieferanten führen. Personalverleih ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und Vorliegen einer Personalverleihbewilligung zulässig.

### 6. Beistell- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt dem Lieferanten alle zur Erbringung der Leistungen relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Lieferant hat Kenntnis der entsprechenden Vorschriften, die für seine Leistungserbringung relevant sind, wie z.B. entsprechende Einfuhrbestimmungen oder gesetzliche Vorgaben und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Lieferant hat den Kunden umgehend darauf aufmerksam zu machen, wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind.

Der Kunde unterstützt den Lieferanten bei der Leistungserbringung, soweit dies für die Leistungserbringung notwendig ist (Mitwirkungen wie Zutrittsberechtigung/Badge, Informationen bezüglich Systemanforderungen, Mitwirkung bei Fehlerbehebung etc.). Er bestimmt eine Ansprechperson, die über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen für die Vertragsdurchführung besitzt und bevollmächtigt ist, die zur Ausführung des Vertrages notwendigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Kunde informiert den Lieferanten über Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen beeinträchtigen oder gefährden können oder Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben (z.B. Änderungen oder Beeinträchtigungen der Systemumgebung). Weitere spezifische Beistell- und Mitwirkungspflichten des Kunden werden im Vertrag definiert.

### 7. Vergütung

#### 7.1 Allgemeines

Die Leistungen des Lieferanten werden gemäss Vereinbarung als Pauschalpreis oder nach Aufwand vergütet. Ein Teuerungsausgleich ist ausgeschlossen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise und Vergütungen inkl. Nebenkosten und Gebühren, exkl. allfällige Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken.

Sämtliche Nebenkosten und Gebühren wie z.B. Spesen, Verpackung, Transport, Versicherung, vorgezogene Recyclinggebühren, Bewilligungen etc. gehen zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die Incoterms 2020 DDP (Delivery Duty Paid).

#### 7.2 Pauschalpreise

Pauschalpreise sind Festpreise, welche für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen vereinbart werden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen IT (AEB IT)

### 7.3 Nach Aufwand

Leistungen, für die der Vertrag keinen Pauschalpreis enthält, sowie Regiearbeiten werden nach Aufwand zu den im Angebot bzw. Vertrag spezifizierten Ansätzen vergütet. Fehlen im Angebot bzw. Vertrag Ansätze, können die Leistungen nicht verrechnet werden. Ebenso werden durch den Kunden nachträglich gewünschte und gemäss Ziffer 3.2 vereinbarte Änderungen oder sonstige notwendige Mehrarbeiten gemäss den spezifizierten Ansätzen verrechnet. Ohne entsprechende Vereinbarung können keine Änderungs- und Mehrarbeiten verrechnet werden.

### 8. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für seine Leistungen abzuschliessen und auf Verlangen des Kunden eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

Der Lieferant verfügt über ausreichende Versicherungsdeckung mindestens für Betriebs- und Berufshaftpflicht, Transportversicherung und Cybersecurity-Versicherung.

### 9. Zahlungsbedingungen

Jede Rechnung hat eine detaillierte und nachvollziehbare Auflistung des Aufwands zu enthalten.

Die Rechnungen des Lieferanten werden innert 60 Tagen ohne Abzug nach Zustellung und Abnahme zur Zahlung fällig.

Der Lieferant darf Forderungen des Kunden nicht mit Forderungen gegen den Kunden verrechnen.

### 10. Termine und Verzugsfolgen

Die vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine sind verbindlich (Verfallstermin), sofern nicht explizit anders vereinbart. Über eine Verzögerung wird der Kunde vom Lieferanten so bald wie möglich informiert.

Im Verzugsfalle gilt eine Konventionalstrafe von 0.5% pro Verspätungstag, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen nach Eintritt des Verzugs erbracht und vorbehaltlos angenommen werden oder der Kunde von den Rechtsbehelfen Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

### 11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Es gelten die Incoterms 2020 DDP.

Erfolgt die Lieferung am Bestimmungsort durch den Lieferanten, so gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme dieser Arbeiten auf den Kunden über. Der Lieferant trägt in jedem Fall die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten IT-Ressourcen.

### 12. Immaterialgüterrechte und Know-how

#### 12.1 Arbeitsresultate

Mit der Übergabe gehen das Eigentum und das Urheberrecht an den vom Lieferanten eigens für den Kunden hergestellten Arbeitsresultaten auf den Kunden über. Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Lieferanten bleiben von dieser Regelung unberührt. Soweit vorbestehende Rechte des Lieferanten untrennbarer Bestandteil eines eigens für den Kunden erstellten Arbeitsresultats sind, räumt der Lieferant dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, nicht exklusives, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ohne Mehrkosten ein.

Umfassen die Arbeitsresultate Individualsoftware, die eigens für den Kunden hergestellt wurde, gehen sämtliche Rechte an den Arbeitsresultaten bei Fertigstellung oder Übergabe oder Zugänglichmachen an den Kunden über, auch wenn diese Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Lieferanten entstanden sind.

#### 12.2 Nutzungsrechte an Software

Der Kunde erhält vorbehaltlich Ziff. 12.1 während der Vertragsdauer ein unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dieser Software (inkl. Programme, Dokumentation, Source Code) für alle eigenen Geschäftszwecke, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung, Weiterentwicklung und Integration in andere Systeme. Dieses Nutzungsrecht umfasst ausdrücklich die Nutzung in verbundenen Unternehmen des Kunden.

Der Lieferant garantiert, dass keine Rechte Dritter der Einräumung dieser Nutzungsrechte entgegenstehen, und verpflichtet sich, sämtliche für die Nutzung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen und den vollständigen Source Code bei Übergabe bereitzustellen. Lizenzbedingungen von Drittanbietern sind vor Vertragsabschluss vollständig offenzulegen und dürfen die vereinbarten Rechte des Kunden nicht einschränken. Die Entwicklung von notwendigen Schnittstellen geht zu Lasten des Lieferanten.

Stellt der Lieferant Software zur Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung, hat der Kunde daran während der Vertragsdauer ein unbeschränktes kostenloses Nutzungsrecht. Nach Vertragsende bleibt dem Kunden das Recht erhalten, die Software weiterhin für eigene Zwecke zu nutzen, sofern dies für die Fortführung der erbrachten Leistungen erforderlich ist.

### 12.3 Einsatz von Künstlicher Intelligenz («KI»)

Setzt der Lieferant KI-Applikationen wie KI-Agenten, KI-Applikationen zur Code-Generierung und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen für den Kunden ein (nachfolgend «KI-Tools»), so hat der Lieferant dem Kunden darüber vorgängig Auskunft zu geben. Er bleibt für sämtliche Arbeitsresultate verantwortlich sowie für die von den KI-Tools vorgenommenen Arbeiten. Beim Einsatz von KI-Tools sind die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben wie Datenschutz, Urheberrecht und Immaterialgütergesetzgebung, Bankenrecht, AI-Gesetzgebung etc. einzuhalten.

Der Lieferant darf Daten des Kunden nur dann für KI-Tools verwenden, wenn der Kunde dazu explizit zugestimmt hat und Daten beim Lieferanten weder gespeichert noch weiterverwendet werden.

### 13. Sorgfaltspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss Vertrag, zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden nach dem aktuellen Stand der Technik und zu deren Überwachung und Kontrolle. Der Lieferant verpflichtet sich zur Fehlerbehebung und Unterstützung bei Fehlersuche und -behebung soweit möglich.

### 14. Gewährleistung für Leistungen

#### 14.1 Umfang der Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen den im Vertrag definierten Spezifikationen entsprechen und die entsprechenden Funktionen einwandfrei erfüllen.

#### 14.2 Prüfung und Abnahme

Sofern ein Abnahmetermin vereinbart ist, wird der Lieferant dem Kunden zum Abnahmetermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den zwischen den Parteien festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten in einem Abnahmetest oder Entwurf der zu liefernden Arbeitsergebnisse nachweisen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Hat der Lieferant eine Dokumentation wie Pläne, Prozesse, Dokumente, Software etc. abzuliefern, so haben diese sämtliche Aspekte gemäss Anforderungskatalog und Vertragsbestandteile zu enthalten. Die Parteien gehen diese Dokumente vor der Prüfung und Abnahme gemeinsam durch. Allfällige Beanstandungen werden vom Lieferanten angepasst. Danach werden die Dokumente wie Pläne, Prozesse, Dokumente, Software etc. der Abnahme unterzogen.

Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Lieferant bleibt aber zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 14.3 verpflichtet.

Bei erheblichen Abweichungen wird der Kunde die Leistung nach Beseitigung der Mängel erneut entsprechend dieser Ziffer dem Abnahmeprozess unterziehen und wenn möglich abnehmen.

Sofern keine Termine für die Prüfung oder Abnahme vereinbart sind, wird der Kunde die Leistungen innert 20 Werktagen prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel mitteilen. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung anzuzeigen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen IT (AEB IT)

### 14.3 Mängelrechte

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Vertrag beträgt die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Mängelrechte) zwei Jahre nach erfolgter Abnahme gemäss 14.2.

Der Lieferant unterstützt den Kunden bei der Suche nach einer Fehlerursache.

Die Behebung eines Mangels erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch Überlassen eines neuen Programmstandes.

Wird ein Mangel trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfrist nicht behoben, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder, bei erheblicher Herabsetzung der Tauglichkeit der Leistung, Wandlung oder Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten verlangen. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 16.

### 15. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung seiner Rechtsgewährleistungspflicht hergeleitet werden, und übernimmt die dem Kunden gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträge, sofern der Kunde den Lieferanten von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lieferanten alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche von Dritten geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lieferant auf seine Kosten die Lieferungen ändern oder mit gleichwertigen Leistungen austauschen. Ist dies oder der Erwerb eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann die Leistung gegen Rückerstattung des Preises und Schadloshaltung dem Lieferanten zurückgegeben bzw. die Nutzung eingestellt werden.

### 16. Haftung

Der Lieferant haftet unbeschränkt für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie unbeschränkt für Personenschäden, für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die Verletzung von Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen und für die Verletzung von Vorschriften zur Produktesicherheit.

Die Haftung des Lieferanten für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist begrenzt auf den Vertragswert.

Die Haftung für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn wird ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für sein eigenes.

Die Haftung des Kunden wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

### 17. Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrags

Das Vertragsverhältnis entsteht gemäss Ziffer 2 und dauert vorbehaltlich Ziffer 18 bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags bzw. bis zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Dauer. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Vertrag.

Sofern nicht anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach der vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei (3) Monate zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

### 18. Ausserordentliche Beendigung des Vertrags

#### 18.1 Unvorhergesehene Ereignisse / nachträgliche Unmöglichkeit

Im Falle der kurzfristigen massiven Erhöhung der Zölle hat der Kunde das Recht, die einzelne Bestellung abzuändern oder von der Bestellung zurückzutreten.

#### 18.3 Beendigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten, welche die Fortsetzung der vertraglichen Beziehung für den Kunden unzumutbar machen, insbesondere

- a) die andauernde schwerwiegende oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten, welche nicht behebbar ist oder trotz Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Behebungsfrist nicht behoben wird;
- b) die unvollständige Leistung von Sicherheiten durch den Lieferanten;
- c) gravierende Sicherheitsvorfälle oder -mängel;
- d) die Zahlungsunfähigkeit, amtliche Publikation der Konkursöffnung oder Nachlassstundung des Lieferanten.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag bei gravierenden Sicherheitsvorfällen vorübergehend zu suspendieren. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kunden.

Der Lieferant übergibt dem Kunden nach Beendigung des Vertrags die bei ihm vorhandenen Unterlagen, bevor er sie löscht bzw. vernichtet, die er vom Kunden im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungen erhalten hat. Zusätzlich wird der Lieferant diese Unterlagen, soweit gesetzlich zulässig, innert 30 Tagen endgültig löschen bzw. fachgerecht vernichten und gegenüber dem Kunden die Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen.

### 19. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Bankgeheimnisses, Anwaltsgeheimnisses oder Amtsgeheimnisses, soweit anwendbar. Es gilt der Auftragsdatenbearbeitungsvertrag sowie die Geheimhaltungsvereinbarung, sofern abgeschlossen.

Soweit der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter im Rahmen des Vertrages auf Systeme oder Speichermedien des Kunden zugreifen muss, stellt der Lieferant sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten verhindert oder so gering wie möglich gehalten wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant im Rahmen von periodischen sog. Herstellerreportings kundenbezogene Daten wie z.B. Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und den betreffenden Produkteherstellern bzw. -lieferanten im In- und Ausland übermittelt. Weitere Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung des Kunden weitergeleitet werden.

Der Kunde arbeitet mit verbundenen Unternehmen der VINCI-Gruppe zusammen und tauscht mit diesen Personendaten und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung und Kundenpflege aus. Daten aus dem Vertragsverhältnis können zu KI-Trainingszwecken innerhalb der VINCI-Gruppe verwendet werden.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für eine unbegrenzte Zeit vertraulich zu behandeln und sie keinen Dritten weiterzugeben. Mit Geschäftsgeheimnissen sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen zu verstehen, auch wenn sie nicht explizit als solche gekennzeichnet sind.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Geschäftsgeheimnisse, die

- a) der anderen Partei bereits bei Übermittlung bekannt waren,
- b) nach Übermittlung ohne Verschulden der anderen Partei bekannt geworden sind,
- c) von der empfangenden Partei eigenständig und ohne Nutzung der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei entwickelt worden sind,
- d) die empfangende Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, behördlichen Verfügung oder gerichtlichen Entscheidung veröffentlichen muss, vorausgesetzt der anderen Partei wurde ausreichend Zeit zur Abwehr dieser Massnahme gewährt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen IT (AEB IT)

Der Lieferant wird alle ihm übergebenen Zugriffs- und Zutrittsmöglichkeiten, Passwörter, Codes, Geräte oder andere zur Identifizierung und Nutzerkennungen notwendigen Mittel streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Er informiert seine Mitarbeitenden entsprechend. Im Fall eines Verlusts oder eines Datenschutzvorfalls wird der Lieferant den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Dem Kunden ist bewusst, dass bei Betrieb und Fernwartung ein Zugriff auf seine Daten besteht. Der Lieferant verpflichtet sich zur erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion seiner Mitarbeitenden.

### 20. Konventionalstrafe

Im Fall einer Verletzung von Ziffer 19 oder Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Lieferanten, ist eine Konventionalstrafe geschuldet. Diese beträgt 20% der Gesamtvergütung des Vertrags, mindestens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner Pflichten. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

### 21. Höhere Gewalt

Führt ein Ereignis höherer Gewalt wie z.B. Feuer, Terror, Krieg, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben oder Pandemien, dazu, dass der Lieferant Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann, wird er den Kunden so rasch wie möglich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung informieren.

Der Lieferant ist für die Dauer des jeweiligen Ereignisses von seiner Leistungspflicht befreit. Allfällige Service Level Agreements werden in dieser Zeit ausgesetzt.

Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten das Notwendige unternehmen, um die Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf seine Leistungen so weit wie möglich und zumutbar zu beschränken. Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird er den Kunden benachrichtigen und die Leistungen wieder erbringen. Sollte das Ereignis der höheren Gewalt länger als 30 Kalendertage dauern, hat der Kunde das Recht, ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Es bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden.

### 22. Weiterverkauf

Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Leistungen an Endkunden weiterzuverkaufen (Reselling). Dies gilt insbesondere für Hard- und Software. Werden Leistungen zum Zweck des Wiederverkaufs gekauft, so gelten die Herstellerbedingungen für die Leistungen (Hardware und/oder Software) nur, wenn durch den Lieferanten explizit darauf hingewiesen und diese vom Kunden akzeptiert werden.

### 23. Auditrecht

Der Kunde hat das Recht, die Leistungen des Lieferanten jederzeit auf ihre Konformität mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bedingungen zu auditieren bzw. auditieren zu lassen. Grundsätzlich besteht ein jährliches Auditrecht. Im Falle von konkreten Vorcommnissen können zusätzliche Audits durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben regulatorische Auditrechte, die jederzeit durchgeführt werden können.

Der Kunde kündigt den Audit rechtzeitig im Voraus an, grundsätzlich 20 Arbeitstage im Voraus. Der Lieferant gewährt dem Kunden Zugang zu allen mit dem Vertrag zusammenhängenden Informationen und Mitarbeitenden, die die Leistungen erbringen. Der Kunde trägt seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Audit grundsätzlich selbst. Stellt der Kunde im Rahmen des Audits fest, dass der Lieferant die vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat, so trägt der Lieferant die Kosten des Audits.

### 24. Weitere Bestimmungen

Der Lieferant bestätigt, die Charta der Leistungsverpflichtungen für Lieferanten von VINCI ([https://www.axians.ch/app/uploads/sites/76/2025/12/VEEE\\_Sustainable\\_-\\_supplier\\_charter\\_de.pdf](https://www.axians.ch/app/uploads/sites/76/2025/12/VEEE_Sustainable_-_supplier_charter_de.pdf)) gesehen zu haben und zu akzeptieren.

Der Lieferant muss vom Kunden eine schriftliche Zustimmung für eine Referenz einholen, bevor dieser den Kunden als Referenz angeben kann.

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten abtreten und übertragen. Die Übertragung des Vertragsverhältnisses auf andere Gruppengesellschaften der VINCI-Gruppe ist ohne weitere Zustimmung zulässig. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse des Lieferanten, so hat der Kunde ein ausserordentliches Kündigungsrecht.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen IT ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht vollstreckbar sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Änderungen und Ergänzungen des Angebots bzw. Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformvorbehalts. Als Schriftform anerkennen die Parteien auch elektronisch unterschriebene Dokumente (z.B. Adobe Sign, DocuSign, Skribble, MOXIS). Vorbehaltlich zwingenden Rechts können diese Einkaufsbedingungen IT jederzeit angepasst werden.

### 25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. Wiener oder UN-Kaufrecht).

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Einkaufsbedingungen IT und dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ergeben und von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Kunden.

Januar 2026